

# SATZUNG

<b>I. Grundlagen des Vereins.....</b>	<b>2</b>
§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	2
§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit .....	2
<b>II. Grundsätze der Vereinstätigkeit .....</b>	<b>2</b>
§3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit .....	2
§4 Kinder und Jugendschutz.....	3
<b>III. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</b>	<b>3</b>
§5 Mitglieder des Vereins.....	3
§6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein.....	3
§7 Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	4
§9 Ausschluss aus dem Verein .....	4
§10 Beitragsleistungen- und Pflichten .....	5
§11 Abwicklung des Beitragswesens.....	5
<b>IV. Organe des Vereines .....</b>	<b>5</b>
§12 Vereinsorgane .....	5
§13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder .....	5
§14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung .....	5
§15 Mitgliederversammlung .....	6
§16 Vorstand .....	7
§17 Aufgaben des Vorstands.....	8
§18 Protokolle .....	8
§19 Vereinsordnungen .....	8
§20 Haftungsbeschränkungen.....	8
<b>V. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
§21 Auflösung des Vereins und Vermögensfall.....	9
§22 Gültigkeit der Satzung .....	9
§23 Satzungsänderung .....	9
§24 Datenschutz.....	9

## **I. Grundlagen des Vereins**

### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen **Förderverein Sport und Kultur Geringswalde e. V.** – im Folgenden „Verein“ genannt –
2. Sitz des Vereins ist Geringswalde (Postanschrift ist die Adresse des 1. Vorsitzenden).
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz unter der Registernummer VR 4976 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen, die Förderung der Kunst und Kultur, sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege.
2. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere erreicht durch:
  - a. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet des Sports und der Kultur.
  - b. Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Kultur und im Bereich des Sports.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlungen des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **II. Grundsätze der Vereinstätigkeit**

### **§3 Grundsätze und Werte der Vereinstätigkeit**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität. Er fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
3. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

4. Mitglieder, die sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhalten, insbesondere durch die Kundgabe extremistischer, Rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
5. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen des Vereins in dieser Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten und sie durchsetzen.

#### **§4 Kinder und Jugendschutz**

1. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

### **III. Vereinsmitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§5 Mitglieder des Vereins**

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - a. ordentliche Mitglieder
  - b. fördernde Mitglieder
  - c. außerordentliche Mitglieder
  - d. Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen.
3. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei seinen Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen
5. Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung verliehen werden, wenn die Voraussetzung der Ehrenordnung erfüllt sind.

#### **§6 Allgemeine Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere.
  - a. Die Mitteilung von Anschriftänderungen
  - b. Die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.
  - c. Die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.
2. Entstehen einem Mitglied Nachteile, weil es seine Mitteilungspflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt hat, so erwachsen daraus keine Ansprüche gegenüber dem Verein.
3. Entstehen dem Verein Nachteile oder ein Schaden, weil das Mitglied seinen Pflichten nach Abs, (1) nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.

## **§7 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend.
3. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung durch den Verein.
5. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Ausschluss, aus dem Verein
  - c. Streichung
  - d. Tod des Mitglieds.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung bis zum 1. Oktober des jeweiligen Jahrs gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
5. Eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen dem Verein und einem Mitglied über die Beendigung der Mitgliedschaft kann im Wege einer Aufhebungsvereinbarung vereinbart werden.
6. Eine Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser im Verzug ist.

## **§9 Ausschluss aus dem Verein**

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in
  - a. grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt.
  - b. die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
2. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, der Beschluss wird schriftlich mitgeteilt.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

5. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§10 Beitragsleistungen- und Pflichten**

1. Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Höhe dieser Zahlungen regelt die Finanzordnung.

### **§11 Abwicklung des Beitragswesens**

1. Der Jahresbeitrag ist am 01.09. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Der Verein zieht die Vereinsbeiträge unter Angabe seiner Gläubiger -ID und der Mandats Referenz des Mitglieds zum Fälligkeitszeitpunkt ein. Fällt das Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am darauffolgenden Arbeitstag.

## **IV. Organe des Vereines**

### **§12 Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand gemäß§ 26 BGB
  - c. der Geschäftsführer nach § 30 BGB

### **§13 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder**

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neugewählten Nachfolger im Amt.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.
4. Organmitglieder müssen volljährig sein, wenn Sie das Amt antreten
5. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
6. Die Amtszeit der Organmitglieder beträgt im Regelfall 2 Jahre, sofern die Satzung nicht an anderer Stelle eine abweichende Regelung trifft.

### **§14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung**

1. Die Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.

2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a ESTG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.
5. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Verein und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere. Fahrtkosten, Reisekosten., Porto, Telefon usw.

## **§15 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Die Jahresberichte entgegen zu nehmen und zu beraten
  - b. Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
  - c. (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen
  - d. über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen
  - e. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
  - f. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand, mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
  1. Bericht des Vorstands
  2. Entlastung des Vorstands
  3. Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
  4. Festsetzung der Beiträge
  5. Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
  6. Beschlussfassung
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

5. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
6. Stimmrecht/Beschlussfähigkeit
  - a. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
  - b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  - c. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
  - d. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

## **§16 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht gemäß §26BGB aus
  - a. ein/eine Vorstandssprecher/in
  - b. ein/eine Stellvertretender/in
  - c. einen Kassenwart
  - d. ein/eine Schriftführer/in

Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitgliedern nach §26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online Bankingverfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein vertreten durch den Kassenwart. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den Stellvertreter des Vorstandssprechers abgewickelt. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Erweiterter Vorstand.  
Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:  
den 4 Mitgliedern des Vorstands nach §26 BGB und bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen.

6. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig.

### **§17 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
3. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

### **§18 Protokolle**

1. Die Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Protokolle werden als Beschlussprotokolle geführt.
3. Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren

### **§19 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a. Finanzordnung;
  - b. Wahlordnung;
  - c. Ehrenordnung.

### **§20 Haftungsbeschränkungen**

1. Ehrenamtliche Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.



## **V. Schlussbestimmungen**

### **§21 Auflösung des Vereins und Vermögensfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geringswalde mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

### **§22 Gültigkeit der Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 03.09.2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

### **§23 Satzungsänderung**

#### **Redaktionelle Anpassung der Satzung („Redaktionsklausel“)**

Der Vorstand nach § 26 BGB ist befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind.

### **§24 Datenschutz**

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Geringswalde, den 03.09.2020